

Informationen aus dem Rathaus

GR-Sitzung vom 01.12.2025

TOP 1

Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr.377/5, Gemarkung Buchdorf, Bgm.-Rößner-Str.3

Sachverhalt

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Buchdorf Süd V“ wurden beantragt:

1. Überschneidung des Kniestocks

Als Begründung wird angegeben:

Die beantragte Überschneidung der Kniestockhöhe ist erforderlich, um eine bessere Nutzung der Dachgeschossfläche zu ermöglichen und eine angemessene Raumhöhe zu erzielen.

Durch die geplante Anpassung wird die Wohnqualität deutlich verbessert, ohne dass dadurch städtebauliche oder nachbarliche Belange beeinträchtigt werden.

2. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe beim Carport

Als Begründung wird angegeben:

Durch die Erhöhung der Wandhöhe soll die Attikahöhe des Carports an die Attikahöhe des angrenzenden Erkers des Wohnhauses angepasst werden. Diese Angleichung bewirkt eine einheitliche, ruhige Fassadengestaltung und vermeidet optisch störende Höhenversprünge.

Von Seiten des Gemeindebauamtes bestehen Bedenken hinsichtlich des Flachdaches des Carports/Garage. Laut § 5 Abs. 2 des Bebauungsplans „Buchdorf Süd V“ sind für sämtliche Garagen Satteldächer vorgeschrieben. Die Nutzung von Garagen und Carports sind identisch. Demzufolge werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht eingehalten.

Der Kniestock soll um 25 cm erhöht werden auf 75 cm; vorgeschrieben sind laut Bebauungsplan „Buchdorf Süd V“ 50 cm. Hier bestehen seitens des Gemeindebauamtes keine Einwände, da eine Befreiung bis zu 25 cm möglich ist.

Der Gemeinderat Buchdorf stimmt Folgendem zu:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zum Bauvorhaben der Antragsteller zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 377/5, Gmk. Buchdorf, Bgm.-Rößner-Str. 3, incl. der beantragten Befreiung „Überschneidung des Kniestocks“ nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung „Überschreitung der zulässigen Wandhöhe beim Carport“ wird nicht zugestimmt.

TOP 2

Vereinsförderung 2025

Der Gemeinderat Buchdorf stimmt zu, folgenden Vereinen der Gemeinde Buchdorf folgende Förderung für das Jahr 2025 zu gewähren:

FSV Buchdorf (inkl. Sparte Eisstock)	1.500 €
Musikverein Frohsinn Buchdorf e.V.	1.500 €
Adler-Schützen Buchdorf-Baierfeld	700 €
Tennisclub Buchdorf e.V.	1.000 €
FFW Buchdorf	700 €
FFW Baierfeld	100 €
Ski- und Freizeitverein	200 €
KLJB Buchdorf	700 €
KLJB Baierfeld	100 €
Ministranten Buchdorf	200 €
Ministranten Baierfeld	100 €
Mutter-Kind-Kreis	200 €
Krankenpflegeverein	500 €
Bund Naturschutz	200 €
	7.700 €

TOP 3

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Erschließungsstraße Grundstück Fl.-Nr. 709, Gmk. Buchdorf, im GG Judenwiesen III. Abschnitt – Auftragsvergabe der Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrslagen

Der Gemeinderat Buchdorf hat in seiner Sitzung vom 10.11.2025 den Auftrag für die Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrslagen für die Erschließungsstraße Fl.-Nr. 709, Gmk. Buchdorf, im GG „Judenwiesen III. Abschnitt“ zum theoretischen Angebotspreis i. H. von 60.576,00 € (brutto) an das IB Eckmeier und Geyer, Nördlingen, vergeben.

Neue Dorfmitte – Bürgerhaus – Vergabe der Blitzschutzarbeiten

Der Gemeinderat Buchdorf hat in seiner Sitzung vom 10.11.2025 den Auftrag für die Blitzschutzarbeiten für den Neubau des Bürgerhauses „Neue Mitte Buchdorf“ an die Fa. PESA Blitzschutz GmbH, Sengenthal, zum theoretischen Angebotspreis i. H. von 37.008,46 € (brutto) vergeben.

Neue Dorfmitte – Bürgerhaus – Vergabe der Planung der Bühnentechnik

Der Gemeinderat Buchdorf hat in seiner Sitzung vom 10.11.2025 den Auftrag für die Vergabe der Planung der Bühnentechnik an das IB Neubaur GmbH, Rain a. Lech, zum theoretischen Angebotspreis i. H. von 17.850,00 € (brutto) vergeben.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Walter Grob

Erster Bürgermeister